Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

**Band:** 55 (1993)

**Heft:** 12

Rubrik: Leserbrief

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Gesetze und Vorschriften zu machen ist nicht schwer, diese zu halten aber sehr

Dies dürfte auch auf die BAV-Gesetzesänderung Art. 49 Abs. 3/b zutreffen. In der «Schweizer Landtechnik» 4/92 (Seite 34) stand klipp und klar: «Der Druck am Bremsanschluss (Traktor) darf 130 bar nicht übersteigen.»

Im August 1993 kontrollierte ich diese Werte an zwei kürzlich importierten Traktoren. An beiden typengeprüften Fahrzeugen zeigten sich Werte von 165 bar und mehr. Der Halter eines Traktors verlangte bei der Kontrollvorführung beim Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich eine Prüfung des hydrauli-

schen Druckes in der Bremsanlage. Dieses Anliegen wurde jedoch abgelehnt. (Mein Verdacht: Beim Strassenverkehrsamt sind, nachdem die neue BAV-Änderung rund ein Jahr in Kraft ist, noch keine Messinstrumente vorhanden. Bei meiner persönlichen Vorsprache beim Strassenverkehrsamt in Winterthur wurde ich höflichst belehrt, dass vom Bundesamt für Polizeiwesen in einem Schreiben an den Zürcher Regierungsrat und an die Strassenverkehrsämter der Druck von 130 auf 150 bar erhöht wurde. Grund dazu seien die

EG-Richtlinien 89/173, die einen Druck von 150 bar zulassen.

Von dieser Gesetzesänderung habe ich und, ich nehme an, auch andere Kollegen aus der Landmaschinenbranche keine Unterlagen erhalten. Da ich an zirka 10 Traktoren mit Kosten von zirka 400 Franken den Druck auf 130 korrigiert habe, zwecks Anpassung an die neuen Vorschriften, möchte ich wissen. welches Amt den Traktorhaltern diese vergeblichen Auslagen zurückvergütet. Ein Bürger sollte sich offenbar zwei Jahre Zeit nehmen, bevor er neue Gesetzeserlasse befolgt. Zudem würde das Bundesamt für Polizeiwesen gut daran tun, sich zuerst bei der EG in Brüssel zu erkundigen, was dort gewünscht oder verlangt wird.

Hugo Karrer, Wiesendangen ZH

Schweizer Landtechnik Ihr Inserat profitiert vom redaktionellen Umfeld Tazeitschriften Anzeigenverkauf und Promotion:

Anzeigenverkauf und Promotion: ofa Orell Füssli Werbe AG Sägereistrasse 25 8152 Glattbrugg Telefon 01 809 31 11 Fax 01 810 60 02



